

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 91 (1984)

Heft: 2

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkswirtschaft

Europäischer Freihandel und passiver Veredlungsverkehr – Der Einsatz von Schweizer Vormaterialien (Garne, Gewebe, Gewirke) im passiven Veredlungsverkehr der BR Deutschland mit Drittstaaten

I. Zusammenfassung

Die Schweiz ist mit der EG durch ein Freihandelsabkommen verbunden, das den freien Zugang zu den beiderseitigen Märkten für Industriegüter gewährleistet, sofern sie den festgelegten Ursprungsregeln entsprechen. Die Schweiz und die EG behielten sich die Vertragsautonomie in anderen Bereichen vor. In der Folge hat die EG für den passiven Veredlungsverkehr (PVV) mit Drittstaaten Regeln entwickelt, die zum Teil den Einsatz von Schweizer Vormaterialien im Vergleich zu Vormaterialien aus der EG diskriminieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Behandlung Schweizer Vormaterialien im Rahmen der Veredlungskontingente (wirtschaftlicher PVV) und der zollrechtlichen Behandlung von Schweizer Vormaterialien im PVV im Vergleich zu EG-Vormaterialien.

Die mit der EG und der BR Deutschland geführten Verhandlungen haben dazu beigetragen, dass die wirtschaftliche Seite des PVV entschärft werden konnte: Grundsätzlich können stets Schweizer Vormaterialien verwendet werden, vorausgesetzt, dass das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) in Eschborn eine entsprechende Bewilligung erteilt hat (Bescheid über die Aussetzung der EG Vorerzeugnisklausel). Dabei dient zur Gesuchsbegründung der Hinweis, dass Schweizer Vormaterialien zur modischen oder technischen Ergänzung benötigt werden.

In bezug auf die zollrechtliche Seite des passiven Veredlungsverkehrs gilt folgendes:

Im Veredlungsverkehr mit dem Ostblock (ohne Jugoslawien) gilt bei der Wiedereinfuhr die Differenzverzollung, ohne Rücksicht darauf, ob Vorerzeugnisse aus der Schweiz oder aus der EG eingesetzt wurden (kein zollrechtlicher Unterschied).

Wird die passive Veredlung in Präferenzielländern (zum Beispiel Jugoslawien, Tunesien, Marokko, Malta) vorgenommen, so gilt für Vorerzeugnisse, die den Ursprungsregeln der Präferenzabkommen entsprechen (meist zwei Herstellstufen in der EG, Ausnahme: Bedrucken von Geweben), Zollfreiheit, während für Schweizer Vormaterialien außer bei den nachstehend genannten Spezialfällen die Differenzverzollung angewendet wird.

Die wichtigsten Spezialfälle im Präferenzverkehr, bei denen trotz Einsatz von Schweizer Vormaterialien Zollfreiheit gilt, sind folgende:

- Schweizer Garne, die in der EG weiterverarbeitet und in den Maghreb-Staaten (Tunesien, Marokko, Algerien) konfektioniert werden, können zollfrei in die EG wiedereingeführt werden (integrale Kumulation).
- Schweizer Garne und Gewebe, die im passiven Veredlungsverkehr mit Malta zu Herrenhosen verarbeitet werden, können zollfrei in die EG wiedereingeführt werden (Spezialregel im Malta-Abkommen).

- Schweizer Garne und Schweizer Rohgewebe oder Rohgewirke, die in der EG bedruckt werden, können in jedem Präferenzland konfektioniert und zollfrei in die EG wiedereingeführt werden.
- Schweizer Garne und Gewebe oder Gewirke, die in Portugal konfektioniert werden, können zollfrei in die EG eingeführt werden, auch wenn keine Verarbeitung in der EG erfolgte (Portugal ist ein Freihandelspartner).
- Schweizer Garne und Gewebe oder Gewirke, die in einem anderen EG- oder EFTA-Staat konfektioniert werden, können zollfrei in die EG wiedereingeführt werden, auch wenn keine weitere Verarbeitung in der EG erfolgte (gestützt auf den Freihandelsvertrag Schweiz-EG).

Soweit eine zollrechtliche Diskriminierung zwischen schweizerischem und EG Vormaterial besteht, kann diese behelfsmässig überwunden werden, wenn der deutsche Konfektionär die Bewilligung zum buchmässigen Nachweis der Ursprungseigenschaften zugestanden erhält. In diesem Fall entsteht die Fiktion, dass Schweizer Vormaterial wie EG Vormaterial zu behandeln ist. Dieses Hilfsmittel nützt nur demjenigen EG-Konfektionär, der nebst Schweizer Vormaterial auch in genügendem Umfang EG Vormaterial einkauft und auch über genügende EG-Konfektionskapazitäten nebst Konfektionskapazitäten in Drittländern verfügt.

Das Ziel der weiteren Gespräche ist die vollständige Gleichbehandlung von Schweizer Vormaterialien und EG Vormaterialien im passiven Veredlungsverkehr, und zwar sowohl in wirtschaftlicher wie auch in zollrechtlicher Hinsicht.

1. Wichtigste Begriffe

Veredlung: Ist das Bearbeiten, Verarbeiten oder Ausbessern von Waren. In der EG und allmählich auch in der Schweiz setzt sich die Auffassung durch, dass das Konfektionieren als Veredlungsvorgang wie das Bleichen, Färben und Bedrucken aufzufassen ist.

Aktiver Veredlungsverkehr: Liegt vor, wenn sich die Veredlungstätigkeit im Inland abspielt.

Passiver Veredlungsverkehr: Liegt vor, wenn sich die Veredlungstätigkeit im Ausland abspielt.

Wirtschaftlicher Veredlungsverkehr: Umschreibt die Voraussetzungen und Regeln, nach denen der passive Veredlungsverkehr zugelassen wird. Dazu gehört auch die Umschreibung des Landes und der Ware sowie der Umfang des Veredlungsverkehrs (Kontingente).

Zollrechtlicher Veredlungsverkehr: Gibt Auskunft, welche Zölle bei der Wiedereinfuhr nach der Veredlung bezahlt werden müssen.

II. Ausgangslage

Ein Blick auf die Karte Europas zeigt, dass unser Land praktisch von der EG eingeschlossen ist, sozusagen im Herzen der EG liegt. Im Zuge des vor gut 10 Jahren, das heißt genau am 22. Juli 1972, abgeschlossenen Freihandelsvertrags hat sich der Textilexport der Schweiz schwergewichtig auf die EG konzentriert. Rund $\frac{3}{4}$ unserer Exporte an Textilien und Bekleidungswaren gehen in die EG. Auch die Importe aus der EG haben stark zugenommen. Die EG ist nicht nur unser wichtigster Lieferant für Textilien und Bekleidungswaren, wir sind auch für die EG auf diesem Gebiet der wichtigste Kunde ausserhalb der Gemeinschaft.

Trotz dieser engen Verflechtung laufen wir Gefahr, dass ein Teil unserer Exporte wegen der geltenden Regeln im

passiven Veredlungsverkehr nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Bedingungen in die EG exportiert werden kann.

Vor allem die Konfektionäre in der BR Deutschland verlagerten in den letzten Jahren, um dem wachsenden Konkurrenzkampf und Kostendruck gegen Billigpreisimporte standhalten zu können, in zunehmendem Umfang ihre Konfektionskapazitäten in die osteuropäischen Staatsmärkte und in die mit der EG assoziierten Länder des Mittelmeerraums. Die Firmen der BR Deutschland lassen in diesem Ausland Textil- und Bekleidungserzeugnisse mit einem Wiedereinfuhrwert von rund 3 Mia. DM pro Jahr verarbeiten. Das sind etwa 15 % des Umsatzes der bundesdeutschen Konfektionsindustrie oder rund 20 % der Konfektionseinfuhren der BR Deutschland. Der Veredlungsverkehr hat sich im letzten Jahrzehnt in der BR Deutschland verdreifacht und ist damit stärker gestiegen als der übrige Textil- und Bekleidungsimport.

In Deutschland besteht die Meinung, dass der passive Veredlungsverkehr für die deutsche Konfektionsindustrie eine Notwendigkeit sei, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Sie habe durch Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland ihre Produktionskosten im Durchschnitt senken können und sei dadurch in die Lage versetzt worden, die wegen Billigeneinfuhren verlorenen Inlandumsätze durch steigende Exporte wenigstens zum Teil auszugleichen.

Wenn diese Wirtschaftsphilosophie hinter dem passiven Veredlungsverkehr steckt, so ist es für unsere Branche entscheidend, dass unsere Ware ebenfalls Anteil an diesem Veredlungsverkehr haben kann, weil sonst der uns durch den Freihandelsvertrag eingeräumte freie Zugang zum EG-Markt je länger je mehr nur noch auf dem Papier gewährt wird, de facto aber durch eine Diskriminierung in solchen Drittlandverkehren wieder genommen wird.

Neben der BR Deutschland spielt der passive Veredlungsverkehr auch eine grösitere Rolle in den Benelux-Staaten, wobei dort aber – im Gegensatz zur BR Deutschland – dieser Veredlungsverkehr überwiegend vom Handel und nicht von der Konfektionsindustrie getätigt wird. Einen gewissen Veredlungsverkehr kennt auch Frankreich (vorab mit den Maghreb-Staaten und Portugal). In Italien, Grossbritannien und den übrigen EG-Staaten ist er praktisch unbekannt geblieben. Das hat sicher unter anderem auch seinen Grund darin, dass das Lohnniveau in der BR Deutschland mit Abstand das höchste innerhalb der EG ist. Vergleichsweise dazu ist das Lohnniveau im Ostblock und in den Maghreb-Staaten fünf- bis zehnmal niedriger als in der BR Deutschland.

In der nachstehenden Darstellung der Regeln des passiven Veredlungsverkehrs konzentrieren wir uns auf die BR Deutschland als unser wichtigster Handelspartner, der zugleich auch den passiven Veredlungsverkehr am intensivsten handhabt.

III. Wirtschaftliche Seite des PVV

Der passive Veredlungsverkehr kann – gleichgültig welche Vormaterialien eingesetzt werden – nicht in beliebigem Umfang beansprucht werden. In der BR Deutschland sind dazu grundsätzlich nur Konfektionäre berechtigt. Im weiteren können diese den Veredlungsverkehr nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Kontingente beanspruchen. Solche Kontingente bestehen nicht für alle Konfektionswaren, wohl aber für sehr viele. Sie sind darüber hinaus auch je nach Veredlungsland unterschiedlich umschrieben. Für welche Waren

und welche Länder die BR Deutschland für 1984 Veredlungsverkehrskontingente eröffnet hat, kann der Übersicht 2 (PVV-Kontingente 1984) entnommen werden. Sollen andere Waren in den betreffenden Ländern konfektioniert werden, so sind hiefür die Regeln für den Vollimport massgeblich. Ist dieser kontingentiert, so richtet sich der Umfang des Veredlungsverkehrs nach diesen Kontingenzen. Dasselbe gilt, wenn die Veredlungsverkehrskontingente erschöpft sind. Dort, wo keine Kontingente für den Vollimport bestehen, unterliegt der Veredlungsverkehr keiner mengenmässigen Beschränkung.

2. PVV-Kontingente 1984 (BR Deutschland ohne Berlin)

1. Polen

Mengenkontingente der Kategorie 4, 5, 6, 7, 8.

Wertkontingente für Ober- und Unterkleider der Kategorie 12, 13, 14 B, 15 A, 15 B, 16, 17, 18, 24, 26, 27, 73, 76, 81.

2. Rumänien

Mengenkontingente der Kategorie 5, 6, 7, 8.

Wertkontingente für Ober- und Unterkleider der Kategorie 12, 13, 14 B, 15 A, 15 B, 16, 17, 24, 26, 27, 73, 81, 82.

3. CSSR

Mengenkontingente der Kategorie 4, 5, 6, 7, 8.

Wertkontingente für Ober- und Unterkleider der Kategorie 12, 13, 14 B, 15 B, 16, 17, 18, 24, 26, 27, 30 A, 31, 69, 73, 76.

4. Ungarn

Mengenkontingente der Kategorie 4, 5, 6, 7, 8.

Wertkontingente für Ober- und Unterkleider der Kategorie 12, 13, 15 B, 16, 17, 24, 26, 27, 28, 29, 30 A, 31, 69, 73, 74, 76, 81, 83.

5. Bulgarien

Mengenkontingente der Kategorie 4, 5, 6, 7, 8.

Wertkontingente für Ober- und Unterkleider der Kategorie 12, 14 B, 15 B, 16, 26, 27, 76.

6. Jugoslawien

Mengenkontingente der Kategorie 5, 6, 7, 8, 12, 15 B, 16, 73 (keine Wertkontingente).

7. Tunesien

Nachträgliche Überwachung der Kategorie 6, 8.

8. Marokko

Nachträgliche Überwachung der Kategorie 6.

9. Spanien

Nachträgliche Überwachung der Kategorie 6.

10. Portugal

Nachträgliche Überwachung der Kategorie 4, 5, 7, 8.

Umschreibung der wichtigsten Kategorien (EG-Verordnung 3059/78)

Kategorie 4: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis und andere Unterkleider aus Gewirken

Kategorie 5: Pullover, Slip-over, Twinset, Westen und der gleichen aus Gewirken

Kategorie 6: Hosen (kurz und lang) aus Geweben für Männer, lange Hosen aus Geweben für Frauen und Kinder

Kategorie 7: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken und Geweben

Kategorie 8: Oberhemden aus Geweben, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben

Kategorie 12: Strümpfe, Socken und andere Strumpfwaren

Kategorie 15 B: Jacken, Mäntel und Umhänge aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

Kategorie 16: Anzüge und Kombinationen aus Geweben

Kategorie 17: Westen und Vestons aus Geweben, für Herren und Knaben

Kategorie 26: Kleider für Damen und Mädchen, aus Geweben und Gewirken

Kategorie 27: Jupes aus Geweben und Gewirken

Kategorie 73: Trainings-Anzüge aus Gewirken

Kategorie 76: Arbeitskleider

Die EG hat durch die Verordnung Nr. 636/82 Regeln für den wirtschaftlichen passiven Veredlungsverkehr aufgestellt.

Diese sehen im wesentlichen vor, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- Es muss sich um einen Konfektionsbetrieb der EG handeln.
- Der Veredlungsverkehr ist grundsätzlich kontingentiert (siehe oben).
- Die Vorerzeugnisse, die in den Drittstaaten konfektioniert werden, müssen sich im freien Verkehr der EG befinden und Ursprungswaren der EG sein.

Diese letzte Bestimmung ist für die Schweiz von entscheidender Bedeutung: Unter Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft versteht die EG Produkte, die in der Regel einen (und zwar den letzten) wesentlichen Verarbeitungsvorgang in der EG durchgemacht haben. Massgeblich ist die Verordnung der EG Nr. 749/78. So wird beispielsweise ein Schweizer Garn durch das Weben oder Wirken in der EG zu einem Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft. Dasselbe gilt, wenn ein Schweizer Rohgewebe in der EG gefärbt oder bedruckt wird (siehe auch Übersicht 3). Wenn hingegen ein Schweizer Gewebe (oder ein EG-Gewebe) in der Schweiz veredelt (gefärbt, buntgewebt oder bedruckt) wird, so erfährt dieses Gewebe, wenn es im passiven Veredlungsverkehr in einem Drittstaat konfektioniert werden soll, keine Verarbeitung mehr in der EG und kann deshalb keinen EG-Ursprung erwerben. Grundsätzlich ist dieses Gewebe daher von der passiven Veredlung ausgeschlossen, sofern nicht eine Ausnahmebestimmung angerufen werden kann.

3. Verordnung der EG Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren/Beispiele

Bei Garnen: Das Spinnen

Bei Rohgeweben: Das Weben (auch wenn die Garne aus Drittländern stammen)

Bei veredelten Geweben: Das Bedrucken oder Färben (auch wenn die Rohgewebe aus Drittländern stammen)

Diese autonomen Ursprungsregeln sind massgeblich für den wirtschaftlichen PVV, nicht jedoch für die Erlangung des Präferenzursprungs.

meinschaft in nicht ausreichender Menge hergestellt gelten können.

Im weiteren hat Brüssel bestätigt, dass die 14 %, bis zu denen Drittlanderzeugnisse verwendet werden können, sich nicht auf den einzelnen Konfektionär sondern auf das gesamte Veredlungsverkehrsvolumen eines Mitgliedstaates der EG beziehen, also auf 14 % von rund 3 Mia. DM in der BR Deutschland. Es scheint, dass die BR Deutschland im PVV diese 14 % für Drittlandware nicht ausschöpft und deshalb diese Grenze – wenigstens zur Zeit – kein Hemmnis für die Verwendung von Schweizer Vormaterialien im PVV darstellt.

Darüber hinaus gilt die Verordnung 636/82 nur, wenn der Veredlungsverkehr mit dem betreffenden Drittland und in bezug auf das betreffende Konfektionerzeugnis kontingentiert wurde und auch der Vollimport für dasselbe Konfektionerzeugnis ebenfalls einer Einführbeschränkung oder -überwachung unterworfen ist. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, gilt weiterhin nationales Recht und nicht EG-Recht. Also nur die in der Tabelle 2 erwähnten Konfektionsvorgänge in den betreffenden Ländern sind der Verordnung 636/82 unterworfen.

Die BR Deutschland hat, um ihren Konfektionären grössere Rechtssicherheit und Klarheit in der Verwendung von Drittlandvormaterialien zu gewähren die Bewilligung für den Einsatz von Drittlandvormaterialien von der allgemeinen Bewilligung für die passive Veredlung getrennt. Der deutsche Konfektionär, der schweizerische Vormaterialien im PVV einsetzen will, kann für seinen mutmasslichen Jahresbedarf im voraus einen Antrag um Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel beim BAW einreichen. Da schweizerische (wie auch österreichische) Vorerzeugnisse wegen ihres oben geschilderten modischen, respektive technischen Charakters ohne weitere Prüfung als in der Gemeinschaft nicht in genügendem Umfang hergestellt gelten, gibt der deutsche Konfektionär mit Vorteil an, wenn er schweizerische Vormaterialien einsetzen will. Nach den uns gegebenen Zusicherungen des BAW stehen in diesen Fällen grundsätzlich keine Hindernisse für die Erteilung der Bewilligung entgegen.

Ein einzelner Konfektionär kann also, wenn er einen entsprechenden Bedarf hat, mehr als 20% oder 30% Schweizer Vormaterialien im PVV mit Drittländern einsetzen. Im Extremfall könnte er sogar eine Bewilligung für 100% Schweizer Vormaterialien erhalten.

Kommt es dann nach erteilter Bewilligung zum passiven Veredlungsverkehr, so werden bei der Ausfuhr die eingesetzten schweizerischen Vormaterialien an der Bewilligung abgeschrieben. Ist im Laufe des Jahres die Bewilligung für den Einsatz von schweizerischen Vormaterialien erschöpft, so kann der deutsche Konfektionär jederzeit um eine neue Bewilligung nachsuchen. Dies kann er sogar schon vor der Erschöpfung der alten Bewilligung.

Diese Neuordnung des Bewilligungssystems, die seit 1. Januar 1984 in Kraft ist, hat wesentlich zur Beruhigung unserer deutschen Kunden beigetragen und auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit in bezug auf die Möglichkeit, schweizerische Vormaterialien im PVV einzusetzen.

IV. Zollrechtliche Seite des PVV

Beim passiven Veredlungsverkehr verlässt ein im freien Verkehr eines Landes befindliches Produkt dessen Hoheitsgebiet, um im Ausland eine Bearbeitung zu erfahren und nachher wieder in das betreffende Hoheitsgebiet

Die EG erlaubt ihren Mitgliedstaaten die Abweichung von der Regel, wonach die im PVV verwendeten Vorerzeugnisse EG-Ursprung haben müssen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss sich um Waren handeln, die in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt werden.
- Solche Abweichungen dürfen nur für höchstens 14 % des Gesamtwertes der Waren bewilligt werden, für die im Vorjahr der passive Veredlungsverkehr zur Anwendung gelangte.

Die Verhandlungen und Gespräche mit Brüssel und Bonn konzentrierten sich auf diese Ausnahmebestimmung: Man ist sich einig, dass Schweizer Vorerzeugnisse von EG-Kunden nicht wegen ihres billigen Preises gekauft werden, sondern weil sie zur modischen oder technischen Ergänzung benötigt werden. Nur weil sich unsere Erzeugnisse in modischer oder technischer Hinsicht von der Konkurrenz abheben, ist der EG-Kunde bereit, unsere Produkte zu kaufen. Sie ergänzen sein eigenes Sortiment und stärken seine Leistungskraft im Markt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Schweizer Vorerzeugnisse grundsätzlich als in der Ge-

zurückgeführt zu werden. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, welches soll die Zollbehandlung des wiedereingeführten Produktes sein?

Die EG wendet bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich (Ausnahme: Präferenzländer) die Differenzverzollung an. Sie geht dabei von folgender Überlegung aus: Die Vorprodukte, die bereits im freien Verkehr der EG waren, sind entweder vollständig in der EG hergestellt worden oder haben an der Grenze ihre Zollabfertigung bereits hinter sich. Dies gilt jedoch nicht für den im Rahmen der passiven Veredlung hinzugekommenen Ver- oder Bearbeitungsvorgang. Die EG zieht daher bei der Wiedereinfuhr vom für das Fertigprodukt geschuldeten vollen Zoll denjenigen Zollanteil ab, der auf die Vorprodukte entfällt, die vor der passiven Veredlung bereits im freien Verkehr in der EG waren.

Aus dieser Ausführung geht hervor, dass die Differenzverzollung bei der Wiedereinfuhr gleichermassen für Konfektionswaren aus EG Vormaterial wie für Konfektionswaren aus schweizerischem Vormaterial Gültigkeit hat. Dies ist auch der Grund, weshalb im passiven Veredlungsverkehr mit dem Ostblock (ohne Jugoslawien) keine spezifischen zollrechtlichen Probleme beim Einsatz von Schweizer Vormaterial entstehen.

Etwas anderes gilt im Warenverkehr mit den Präferenzländern: Die EG hat, schon lange vor der Schaffung eines Freihandelsvertrages zwischen der EG und der Schweiz, Handelsverträge mit solchen Ländern abgeschlossen, mit denen ihre Mitgliedsländer früher besonders intensive Beziehungen hatten. Dies betrifft vor allem die früheren Überseeterritorien Frankreichs wie die Maghreb-Staaten (Marokko, Tunesien, Algerien), aber auch Jugoslawien und Malta. Ein etwas anders gearterter Präferenzvertrag hat die EG auch mit Spanien abgeschlossen und auch im Warenverkehr zwischen Portugal und der EG gilt nicht völlige Freiheit, wie wir sie kennen.

Die Präferenzabkommen sehen in der Regel für Waren aus den Präferenzländern zollfreien Zugang zur EG vor, während die EG als Gegenleistung für ihre Ausfuhren lediglich eine zollbegünstigte Behandlung erfährt. Da die Begünstigung im Warenverkehr nicht, wie zwischen der EG und der Schweiz, auf gegenseitiger völliger Freiheit beruht, beansprucht die EG für sich das Recht, die Importe zu kontingentieren, das heisst nur innert bestimmten Mengen zollfrei zuzulassen. Sie ist ferner dazu übergegangen, in einzelnen Fällen auch mit diesen Ländern Veredlungskontingente zu vereinbaren oder von sich aus festzusetzen, um so den passiven Veredlungsverkehr gegenüber dem Vollimport aus diesen Ländern zu begünstigen.

Der zollfreie Import (wie auch der PVV) aus den Präferenzländern in die EG ist nur möglich, wenn die entsprechenden Produkte den diesbezüglichen Ursprungsregeln entsprechen. Diese Ursprungsregeln sind in den einzelnen Präferenzabkommen im Detail festgelegt. In der Regel sehen sie vor, dass zwei Stufen in der EG (oder im Präferenzland) hergestellt werden müssen, damit eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann, die den zollfreien Zugang zur EG ermöglicht. Die Ursprungsregeln, wie sie in den Präferenzabkommen festgelegt sind, entsprechen weitgehend den Ursprungsregeln, wie wir sie im Freihandelsvertrag zwischen der EG und der Schweiz kennen. Der alles entscheidende Unterschied besteht darin, dass wir von der Schweiz aus nicht Partner dieser Präferenzabkommen sind. Deshalb sind unsere Produkte, wenn sie in der EG oder in einem Präferenzland nicht eine genügende Bearbeitung erfahren, keine Ursprungserzeugnisse und können deshalb auch

nicht nach der passiven Veredlung zollfrei in die EG wieder eingeführt werden. Für Waren, die den Präferenzursprung nicht haben, gilt die Differenzverzollung.

Für den Präferenzursprung gelten zum Teil feine Unterschiede, die sich im Sinne einer Erleichterung für die Verwendung unserer Waren im PVV auswirken. So gilt beispielsweise für Schweizer Garne, die in der EG verwoben werden, dass anlässlich der Wiedereinfuhr der aus diesen Geweben gefertigten Konfektionsartikeln im Falle Jugoslawiens ein Differenzzoll zu bezahlen ist, weil der Präferenzursprung nicht erfüllt ist, während im Fall der Maghreb-Staaten die zollfreie Wiedereinfuhr in die EG möglich ist, weil die verwendeten Schweizer Garne dem Präferenzursprung nicht schaden. In der Zusammenfassung (vorn) sind die wichtigsten Abweichungen und Erleichterungen erwähnt.

V. Der buchmässige Nachweis der Ursprungseigenschaften (BNU)

Diese unterschiedliche Zollbehandlung im Präferenzverkehr, je nach dem ob bei der passiven Veredlung Schweizer oder EG Vormaterialien eingesetzt wurden, kann der Konfektionär in der BR Deutschland (wie in der übrigen EG) vermeiden, wenn er eine Bewilligung erhält, wonach er den Nachweis der Ursprungseigenschaften der von ihm verwendeten Vormaterialien buchmäßig vornehmen kann. Beim buchmässigen Nachweis der Ursprungseigenschaften wird nicht mehr darauf geschaut, welchen Ursprung einem bestimmten Vormaterial zuzuordnen ist. Der Konfektionär muss nur noch nachweisen können, dass er nicht mehr Ursprungszeugnisse ausgestellt hat, als er hätte ausstellen können, wenn er den buchmässigen Nachweis nicht beansprucht hätte. In dem Umfang, in dem der deutsche Konfektionär EG Vormaterialien in der EG konfektioniert, kann er dank des buchmässigen Nachweises Schweizer Vormaterialien – statt der EG Vormaterialien – im Drittland konfektionieren lassen, wobei er diese Schweizer Vormaterialien so behandeln darf, wie wenn sie in der EG hergestellt worden wären. Er hat somit mit diesen Vormaterialien weder in bezug auf die wirtschaftliche noch in bezug auf die zollrechtliche Seite des Veredlungsverkehrs Probleme.

Aus dem Gesagten erhellte, dass derjenige Konfektionär, der keine oder sehr wenig EG Vormaterialien einkauft und der keine oder nur eine sehr kleine Konfektionskapazität in der EG hat, den buchmässigen Nachweis nicht als Mittel zur Überwindung der zollrechtlichen Probleme einsetzen kann.

Während in der deutschen Textilindustrie der buchmässige Nachweis schon eine recht grosse Verbreitung erlangt hat, wird er von der deutschen Konfektionsindustrie bis heute nur selten angewendet. Seine praktische Bedeutung ist daher wenigstens zur Zeit noch gering. Leider wurde auch in der Praxis noch nicht die Möglichkeit ausgeschöpft, statt für alle Waren nur für einzelne Sendungen den buchmässigen Nachweis zu beanspruchen. Gerade diese Möglichkeit der einzelfallweisen Bewilligung könnte demjenigen deutschen Konfektionär nützen, der nur in seltenen Fällen oder im Verhältnis zu seiner Kapazität nur in geringem Umfang Schweizer Vormaterial im PVV mit den Präferenzländern einzusetzen gedenkt.

Da der buchmässige Nachweis nur für Vormaterialien und nicht auch für die fertigen Konfektionsartikel gilt, kann der Konfektionär, der im PVV in den Oststaaten oder in den Präferenzländern Kleider fertigen liess, diese

nicht zollfrei in die EFTA-Staaten exportieren. Gemäss den Ursprungsregeln, wie sie in den Freihandelsverträgen der EG mit den EFTA-Staaten vereinbart wurden, wird der Ursprung zerstört und geht damit die zollfreie Behandlung verloren, wenn ein wesentlicher Arbeitsvorgang wie das Konfektionieren ausserhalb des Freihandelsraums der EG – EFTA erfolgt.

VI. Ausblick

Die unterschiedliche Behandlung von Schweizer Vormaterialien im Vergleich zu EG Vormaterialien im Rahmen des passiven Veredlungsverkehrs ist unvereinbar mit der durch den Abschluss des Freihandelsvertrags beabsichtigten wirtschaftlichen Integration. Unser Ziel muss es daher sein, sowohl die wirtschaftliche als auch die zollrechtliche Gleichbehandlung unserer Waren mit denen der EG zu erreichen. Unseres Erachtens ist der passive Veredlungsverkehr wirtschaftlich ein derart wichtiger Teil des gesamten textilen Warenverkehrs der EG und insbesondere der BR Deutschland, dass er ein integrierender Bestandteil des Freihandels zwischen der Schweiz und der EG bilden muss.

VII. Anhang: Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen im PVV

Verordnung der EG Nr. 636/82 vom 16. März 1982: Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Benutzung des PVV.

Verordnung der EG Nr. 1828/83 vom 30. Juni 1983: Diese Verordnung regelt die Form der vorherigen Bewilligungen zum wirtschaftlichen PVV.

Verordnung der EG Nr. 749/78 vom 10. April 1978: Diese Verordnung umschreibt die autonomen Ursprungsregeln, die für die Zulassung zum wirtschaftlichen PVV massgeblich sind.

Die verschiedenen Präferenzabkommen der EG mit Jugoslawien, den Maghreb-Staaten, Spanien und Malta: Die dort festgehaltenen Ursprungsregeln bestimmen, welche Verarbeitungsvorgänge in der EG vorgenommen werden müssen, um die zollfreie Wiedereinfuhr der Konfektionswaren aus den Präferenzländern zu gewährleisten.

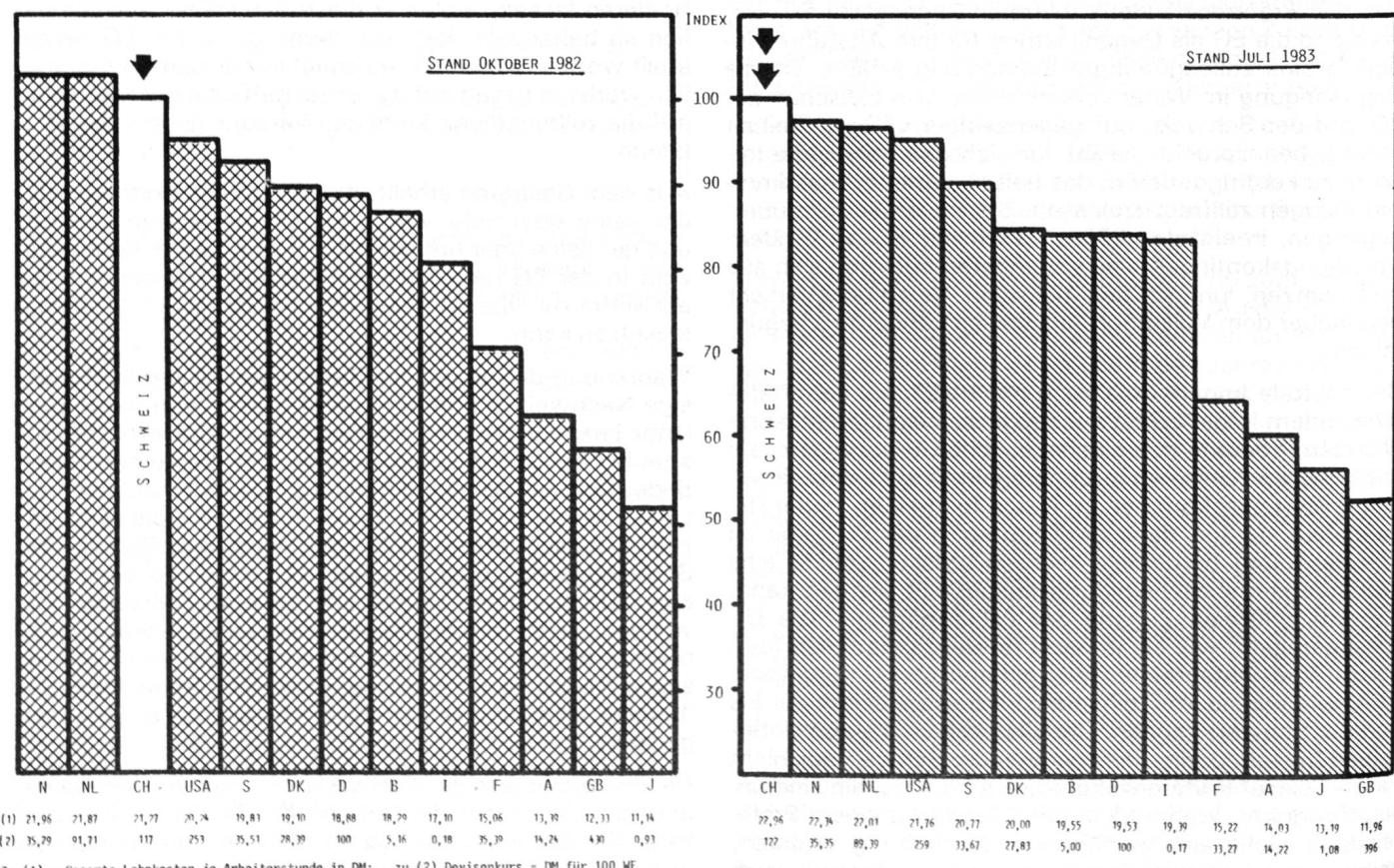
Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung: Vorläufige Dienstanweisung zur buchmässigen Trennung der Ursprungseigenschaften.

PV Ausschreibungen 1984 für Jugoslawien und die europäischen Ostblockländer Polen, CSSR, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

Verordnung der EG Nr. 3636/83 vom 19. Dezember 1983: Einführung der nachträglichen Überwachung für PVV-Waren mit Ursprung in Spanien, Marokko, Portugal und Tunesien.

Dr. A. Hafner

Entwicklung der Lohnkosten in der Textilindustrie ausgewählter Länder



Zu (1) = Gesamte Lohnkosten je Arbeiterstunde in DM; zu (2) Devisenkurs = DM für 100 WE

Quelle: AGK-Gesamttextil

Nach der letztjährigen Lohnrunde liegen nunmehr die internationalen Lohnkosten in der Textilindustrie vor. Die Schweiz nimmt seit dem vergangenen Jahr erstmals den fragwürdigen 1. Rang ein und hat sich damit weltweit zum teuersten textilen Lohnland entwickelt. Zieht man den internationalen Vergleich der Preise für die Lebenshaltung des deutschen Statistischen Bundesamtes heran, so wird dort ausgewiesen, dass die Verbraucher-geldparität im Mittelwert der deutschen und schweizerischen Lebensverhältnisse je 100 Schweizer Franken bei 89 DM lag, während der Devisenkurs 122 DM betrug (Stand Juli 1983). Zwischen Kaufkraft und Kursentwicklung gegenüber dem grössten schweizerischen Handelspartner Bundesrepublik zeichnete sich bereits Mitte vorigen Jahres eine überdeutliche Disparität von 37% ab, die sich zwischenzeitlich weiter verschlechterte. Quo vadis, Helvetia?

Unsteter Frankenkurs

Im November 1983 lag der exportgewichtete Wechselkursindex für den Schweizerfranken um 37% über dem Stand des Basismonats November 1977. Unter Berücksichtigung der Inflationsdifferenz zum Ausland reduzierte sich diese nominelle Frankenaufwertung auf 6%. Der Franken kostete die Ausländer somit im Mittel «real» 6% mehr als vor sechs Jahren; die damaligen Kursverhältnisse entsprachen laut Nationalbank einigermassen dem langfristigen Durchschnitt.

Wenn die durchschnittliche reale Frankenverteuerung auch nicht dramatisch anmutet, so verbergen sich dahinter doch zwei ernste Probleme für die der ausländischen Konkurrenz ausgesetzten Wirtschaftszweige: Die starken Kursschwankungen im Zeitablauf und die ungleiche Kursentwicklung gegenüber wichtigen Währungen. Über den ersten Punkt geben die jährlichen Veränderungsraten des realen Wechselkursindexes seit November 1977 Aufschluss: +11,4%, -6%, -6,5%, +10,9%, -5,8%, +3,7% – ein Auf und Ab, das gegenüber den einzelnen Währungen oft noch ausgeprägter ist.

Nicht minder problematisch sind die abweichenden Kursverläufe für Hauptwährungen: Während etwa der reale Frankenkurs im November 1983 gegenüber dem US-Dollar 22% weniger notierte als in der Basisperiode 1977, lag er gegenüber der DM um 18% darüber. Letzteres macht unserer Exportwirtschaft schwer zu schaffen, denn Deutschland ist nicht nur wichtigster Wirtschaftspartner der Schweiz, sondern auch grösster Kompakt auf Drittmarkten. 1984 wird keine nachhaltige Abschwächung des hohen Frankenkurses erwartet, so dass einem Exportaufschwung enge Grenzen gesetzt sind.

Mode

Hanro, Frühling/Sommer 84



Modell Top 1759/84232
Hosenjupe 1759/89252
Jacke 1759/85262

Hanro Casuals

Hanro Casuals – mit dem beliebten Touch des sportlich-eleganten, in zeitlosem Ganzjahres-Charakter und vielen Kombinationsmöglichkeiten.

Angenehm-leichter Hosenjupe mit elastischem Taillenabschluss und eingefassten Taschen, dazu passendes Träger-Top, sowie leichte Jacke.

Farben: Bluet, Sable, Hommard, Agave
Qualität: 60% Baumwolle/30% Polyester/10% Polyacryl

Aktivsport- und Freizeitbekleidung Winter 1984/85

Funktionelle, komfortable und abwechslungsreiche Bekleidungsstile sind richtungsweisend für den Aktivsport und die Freizeitbekleidung des Winters 1984/85. Die neuen Kollektionen bestätigen diese Trends. Voluminöse Silhouetten, lose und bequeme Formen, zweckmässige Schnitte und Details neben effektvollen Linienführungen kennzeichnen die Vielfalt der modischen Tendenzen.